

Das ABGB als kodifikatorisches Meisterwerk¹

The ABGB as Masterpiece of Codification

Rudolf Welser

Abstract: *The presented study clarifies the uniqueness and originality of the Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – the Civil Code of Austria as a masterpiece of codification, where the author especially merits and strengths of the ABGB, formation of the rationalist natural law, language and vital force of the ABGB as well as its amendments and overhaul stresses and in detail explains.*

Key Words: *The Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – the Civil Code of Austria (ABGB); Merits and Strengths of the ABGB-Civil Code; History of the ABGB-Civil Code; Formation of the Rationalist Natural Law; Language of the ABGB-Civil Code; Vital Force of the ABGB-Civil Code; ABGB-Civil Code Amendments and Overhaul; Austria.*

Abstrakt: *Die vorgelegte Studie erklärt die Einzigartigkeit und Originalität des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als kodifikatorischen Meisterwerks, wobei der Autor speziell die Verdienste und Stärken des ABGB, Schöpfung des rationalistischen Naturrechts, Sprache und Lebenskraft des ABGB, als auch seine Novellen und Generalüberholung betont und detailliert darstellt.*

Schlüsselwörter: *Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch ABGB; Verdienste und Stärken des ABGB; Geschichte des ABGB; Schöpfung des rationalistischen Naturrechts; Sprache des ABGB; Lebenskraft des ABGB; ABGB-Novellen und Generalüberholung; Österreich.*

¹ Zuerst veröffentlicht in WELSER, R. Verdienste und Stärken des ABGB. In: R. WELSER, Hrsg. *Österreichischer Juristentag: 200 Jahre ABGB*. 1. Aufl. Wien: Manz, 2012, S. 19 ff. ISBN 978-3-214-09142-2; ferner WELSER, R. Verdienste und Stärken des ABGB. *Juristische Blätter*. 2012, Jg. 134, Nr. 4, S. 205-209. ISSN 0022-6912; und WELSER, R. Das ABGB als kodifikatorisches Meisterwerk. In: R. WELSER, Hrsg. *Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht: 200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Europa*. 1. Aufl. Wien: Manz, 2012, S. 85 ff. Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Band VI. ISBN 978-3-214-06723-6.

Die Berechtigung des Jubiläums

Am 1. Juni 1811 hat Kaiser Franz I. von Österreich das Kundmachungspatent erlassen, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in den meisten Ländern der Habsburgermonarchie, eingeführt wurde. Das Gesetz trat am 1. Jänner 1812 in Kraft. Ungefähr 60 Jahre waren für dieses Gesamtwerk des bürgerlichen Rechts Vorarbeiten geleistet worden, in deren Verlauf es klarer, verständlicher und abgerundeter, ja sogar kürzer geworden war. 60 Jahre Vorbereitung für ein Gesetz – ein für uns heute ganz und gar unvorstellbarer Vorgang. Die Arbeit wurde von den besten Juristen aus allen Teilen der Monarchie geleistet. Die Namen *Azzoni*, *Holger*, *Zenker*, *Horten*, *Haan*, *Rottenhahn* und *Pratobevera* sind mit dem Werk ebenso verbunden wie jener von *Sonnenfels*. Als eigentliche Verfasser gelten aber *Karl Anton Freiherr von Martini* und sein Schüler und Nachfolger in der Gesetzgebungskommission *Franz von Zeiller*.

Niemand hätte am 1. Juni 1811 sagen können, wie lange diese umfassende Rechtsordnung in Österreich Bestand haben würde. Niemand konnte ahnen, dass man in unserem Land 200 Jahre und länger nach dem neuen Gesetz leben würde. Dabei ist dieses „Danach-Leben“ nicht die Beachtung irgendeiner rechtlichen Vorschrift, sondern ein Leben nach einem Gesetzbuch, das immer im Zentrum unserer Existenz steht: dessen Gebote, Verbote, Freiräume und verbindende Kraft sich für uns alle täglich manifestieren. Es ist das Gesetz, mit dem man schon bei der Geburt Bekanntschaft macht, nach welchem man sich verlobt, geheiratet und geschieden hat, nach welchem die Beziehungen zwischen Mann und Frau, zu Kindern und Verwandten eingerichtet und beurteilt werden, ein Gesetz, nach dessen Vorschriften man sein Haus, sein Grundstück, sein Auto erwirbt, sein Brot verdient, seine Wohnung mietet, seine Jause kauft, sich Geld ausleiht, im Gasthaus zahlt und zuletzt sein Hab und Gut vererbt. Von der Wiege bis zum Grabe lebten und leben die Leute nach dem ABGB, nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Gesetz ist „allgemein“, weil es für alle gleichermassen gilt. Dass es bürgerlich heisst, deutet nicht auf Bourgeoisie, auf einen besonderen Bürgerstand, sondern auf das römische Zivilrecht, das Recht der *cives Romani* hin. Eine Bevorzugung der Bürger im Sinne der französischen Revolution, liegt darin nicht. Im Gegenteil: die vielzitierten Paragraphen, welche die grundlegenden Rechte einzelnen Personen zuordnen, beginnen mit „jeder“, „jedermann“, „jeder Mensch“ und „alle Menschen“.

Und diese Menschen lebten in weiten Teilen Europas: in den österreichischen Provinzen der Monarchie, in Ost- und West-Galizien, also in der heutigen Ukraine und im heutigen Polen, in Italien, in Ungarn mit seinen Nebenländern, in Kroatien, Slawonien, in Serbien, in Bosnien und Herzegowina. Heute noch gilt das ABGB ausserhalb von Österreich in Liechtenstein. Daher Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungschef, unser besonderer Gruss. Schon aufgrund seines weiten Geltungsbereiches, wurde das Gesetz in eine Vielzahl von Sprachen übersetzt, darüber hinaus ins Englische, Französische und sogar ins Lateinische.

Es war auch nicht vorherzusehen, welche verschiedene Zeiten das ABGB erleben und überleben sollte: Die Kriege der Monarchie im 19. Jahrhundert, die Nationalitätenkonflikte im Vielvölkerstaat, zwei Weltkriege, den Zusammenbruch der Doppelmonarchie, den Nationalsozialismus, das zweimalige Entstehen der Republik, eine Vielzahl von Staatsverfassungen, nicht nur in Österreich, sondern auch in den Nachbarstaaten. Revolutionen und politische Umwälzungen, auch solche von grosser historischer Bedeutung, wie jene von 1848, 1918, 1934 und 1938, liessen das ABGB unberührt.

Eine Kodifikation, die unter solchen Umständen bis zum heutigen Tag überlebt hat, die noch immer als eine der besten Zivilrechtsordnungen Europas gilt und die auf viele andere Rechtsordnungen einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hat und ausübt, verdient es, nach 200 Jahren gewürdigt, ja gefeiert zu werden: als rechtswissenschaftliche Glanzleistung und als lebendige kulturelle Erscheinung.

Das Jubiläum ist daher ein Anlass zur Freude. Und dennoch: Bei den vielen Feierlichkeiten, die heuer aus Anlass des 200. Geburtstages des ABGB abgehalten wurden, herrschte ein zwiespältiges Gefühl. Einerseits sind wir stolz darauf, dass wir ein 200 Jahre altes Gesetzbuch von höchster Qualität haben, das noch heute funktioniert, das also wirklich ein „Jahrhundertwerk“ ist. Andererseits wurden aber auch immer wieder Zweifel laut: Man fragte sich, wie lange diese Kodifikation noch Bestand haben würde. Ob sie vielleicht inhaltlich so veraltet ist, dass sie einer vollständigen Überarbeitung oder Neufassung bedarf und dass dann nach solchen Überarbeitungen vom ursprünglichen Werk nichts mehr übrig bleibt; dass das ABGB durch die Fülle moderner Gesetzgebungsakte entstellt und unerkennbar wird, so dass man es deshalb vielleicht eher unversehrt lassen und durch eine ganz neue Kodifikation ersetzen sollte. Noch grössere Unsicherheiten bringen vielleicht die Entwicklungen in

der EU mit sich: Auf welche Weise sollen z.B. die vielen privatrechtlichen Richtlinien und Verordnungen in das ABGB integriert werden oder sollen sie ausserhalb dieses Gesetzes umgesetzt werden? Und lohnt sich überhaupt eine grössere Reform unserer Kodifikation, wenn vielleicht bald ein EU-Gesetzbuch vor der Tür steht?

Meine Aufgabe ist es weniger, Zukunftsperspektiven zu eröffnen, sondern Ihnen aus Anlass seines Geburtstages den Jubilar zu präsentieren, ihm eine Laudatio zu halten, Ihnen seine Grundlagen und seine Qualität näher zu bringen.

Schöpfung des rationalistischen Naturrechts

Wenden wir uns also nicht der Zukunft, sondern der Gegenwart zu: der Freude über das Gesetzbuch, das uns seit 200 Jahren begleitet. Der französische Code Civil von 1804 und das ABGB sind die beiden ältesten, und auch heute noch in Kraft stehenden Privatrechtskodifikationen Europas. Anlass für den Beginn der Kodifizierungsarbeiten unter Maria Theresia war der Wunsch für die Schaffung eines einheitlichen Privatrechtes für die ganze Habsburgermonarchie. Wie *Thomas Simon* vor kurzem anschaulich dargelegt hat, wollten die absolutistischen Staaten ein Rechtssetzungsmonopol. Sie wollten die Schaffung von Privatrecht vollständig an sich ziehen und einerseits das bisherige Gewohnheitsrecht und andererseits die Schaffung von Recht durch die Gerichte beseitigen oder doch zurückdrängen. Für beides geben die 14 Einleitungsparagrafen des ABGB ein eindrucksvolles Zeugnis.

Unser Gesetzbuch hatte sich natürlich auf Grund der bisherigen Gegebenheiten am gemeinen Recht, am römischen Recht zu orientieren, ohne das es ja überhaupt kein Zivilrecht in Europa gäbe. Das ABGB hat aber darüber hinaus noch zwei weitere Wurzeln: eine weniger starke im alten deutschen Recht und eine dritte, die stärkste Wurzel: das Naturrecht. Verantwortlich ist letztlich hiefür die Aufklärung. Diese hatte auch eine rechtliche Seite, nämlich die Schaffung eines Rechtes, das keiner göttlichen Herkunft mehr bedurfte, sondern in der menschlichen Vernunft, der „ratio“ begründet ist: das „rationalistische Naturrecht“. Aus der menschlichen Vernunft sollte die Rechtsordnung abgeleitet werden. „Das Recht“, schreibt *Zeiller*, „ist keine blosse Erfindung der Klugheit, keine Geburt der Willkür und der Laune. Es ist uns schon von der Vernunft vorgegeben; von dem Gesetzgeber soll sie nur auf die mannigfaltigen Verhältnisse und die Geschäfte des bürgerlichen Lebens angewendet, genauer bestimmt und allgemein bekannt gemacht werden.“

Mit dieser Orientierung an der Vernunft, die gleichzeitig eine gewisse Distanz vom bisherigen gemeinen, also vom römischen Recht, mit sich brachte, hängen die weitgehende Allgemeingültigkeit und Unabhängigkeit unserer Kodifikation von Raum und Zeit zusammen. Es ging ihr um zeitlose, überall gültige Rechte, wie es den Naturrechtslehrern *Christian Thomasius*, *Samuel Pufendorf* und *Christian Wolff* vorgeschwebt war.

Das ABGB war beliebter als der Code Civil, weshalb es ihn oft dort wieder ablöste, wo Napoleon ihn eingeführt hatte. Auch das Familienrecht des ABGB war weit fortschrittlicher als jenes des Code Civil, nach welchem das Familienoberhaupt noch – wie man sagte – wie ein „kleiner Napoleon“ schalten und walten konnte.

Am eindrucksvollsten lässt sich das naturrechtliche Denken unseres Gesetzes an den ersten Paragraphen zeigen, z.B. an § 7 ABGB, der für den Fall der Lückenhaftigkeit des Gesetzes auf die „natürlichen Rechtsgrundsätze“ verweist. „Diese Quelle des natürlichen Rechtes ist unverstiegar“, schreibt *Zeiller*, „weil jede Frage, die innerhalb des Gehalts der rechtlichen Vernunft liegt, auch von ihr beurteilt und gelöst werden kann.“

Als noch grundlegender werden die §§ 16 ff ABGB angesehen, die auf *Martini* zurückgehen, einen – um *Michael Rainer* zu zitieren – überzeugten Verfechter der Rechtsstaatlichkeit, der gegen die Zensur von Goethes Werther eingetreten war, aber auch für die Aufnahme von Protestanten in den Staatsdienst und gegen Folter und Todesstrafe kämpfte. Er sah nach den vorangegangenen Revolutionen und deren Reaktionen auf sie die letzte Chance einer juristischen Rettung der Grundrechte in einer Einbindung in das ABGB. Eine Einfügung, die man auch ein Verstecken dieser fundamentalen Bestimmungen nennen könnte.

Die Aussage des § 16 ABGB, dass jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte hat und deshalb als eine Person zu betrachten ist, wird als die zentrale Norm des ABGB angesehen. Sie entspricht den erst viel später positivierten und in den Verfassungsrang erhobenen Grund- und Freiheitsrechten und ist eine Vorwegnahme der heutigen Menschenrechte.

Im Verhältnis zum heutigen Positivismus ist der Standpunkt der Naturrechtslehre zum subjektiven Recht vollkommen konträr. Während man heute lehrt, dass das subjektive Recht in demjenigen besteht, was dem einzelnen vom objektiven Recht gewährt und zugeteilt wird, ist für das ABGB das subjektive Recht in der Natur des Menschen begründet und die Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Das subjektive Recht

muss vom objektiven Recht nur akzeptiert und umgesetzt werden. Deshalb sollte auch der Wille der Privatperson im Zentrum stehen, gesetzliche Regeln hingegen nur nachgiebiges, dispositives Recht sein, so dass die Privatautonomie dominierte.

Martini und *Zeiller* sahen im Anschluss an Kant die letzte Grundlage aller Rechte in der Freiheit und das subjektive Recht als die Basis für die Handlungen der äusserlich freien Wesen einer Gesellschaft an. Die Freiheit des Einzelnen werde nur durch die ebenfalls berechnigte Freiheit der Mitmenschen beschränkt. All dies überzeugt noch heute. Ich wüsste nicht, auf welchen anderen grundlegenden Werten eine neue Kodifikation des 21. Jahrhunderts aufbauen sollte, als auf jenen, welche die Vernunftrechtler *Martini* und *Zeiller* zu Grunde gelegt haben.

Mit seiner Grundphilosophie hat das ABGB das 19. und 20. Jahrhundert überlebt. Wie *Christiane Wendehorst* vor kurzem gezeigt hat, waren methodisch-wissenschaftlich seine grössten Feinde die Pandektistik und die historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts, an der Spitze *Savigny*, der bekanntlich Kodifikationen ablehnte und die Entstehung des Rechts dem Volksgeist überliess. Der Wert des ABGB als Ganzes konnte aber nicht in Frage gestellt werden. Sogar der leidenschaftliche Pandektist und wahrscheinlich grösste österreichische Jurist des 19. Jahrhunderts *Joseph Unger* zollte dem Gesetzbuch zum achtzigjährigen Jubiläum höchsten Respekt mit dem Ausruf: „Danken wir Gott, dass wir dieses Gesetzbuch haben!“

Fast wie ein Wunder mutet es an, dass das ABGB den Nationalsozialismus, der ja eine Vereinheitlichung des Privatrechtes im nationalsozialistischen Geiste für das ganze Reichsgebiet anstrebte, fast unbeschadet überstanden hat. Äusserer Grund hierfür war, dass den Nationalsozialisten das deutsche BGB in vielfacher Hinsicht missfiel, so dass man es nicht auch noch in der Ostmark einführen wollte. Wie vor kurzem *Franz-Stefan Meissel* dargelegt hat, wurden überdies die österreichischen Nationalsozialisten, an der Spitze die Professoren *Schönbauer* und *Swoboda*, nicht müde, die Vorzüge unseres Gesetzbuchs zu loben, dessen Weiterbestand sie befürworteten.

Sprache des ABGB

Vieles wurde im Laufe der Jahrhunderte am ABGB gerühmt: seine grosszügigen elastischen Regelungen, die konsequente Anwendung des Gleichheitssatzes, soweit es nur ging, die Gleichbehandlung von Mann

und Frau, und die für die damalige Zeit erstaunlich weitgehende Respektierung unehelicher Verhältnisse. Nichts aber wurde wahrscheinlich so oft gelobt wie die Sprache unseres Gesetzbuches. Und in der Tat ist das ABGB, von einigen spezifischen Regelungen abgesehen, auch heute noch von Durchschnittsmenschen lesbar. Nur diese Verständlichkeit des Textes hat § 2 ABGB gerechtfertigt, wonach sich niemand damit entschuldigen kann, dass ihm ein ordnungsgemäss kundgemachtes Gesetz nicht bekannt sei, eine Aussage, die sich bei Betrachtung neuerer Gesetze wie Spott und Hohn liest.

Am ABGB wurden, wie dies zuletzt wieder *Georg Kodek* getan hat, nicht nur seine klaren Formulierungen, seine Offenheit und Flexibilität, sondern auch seine Kürze gerühmt, Eigenschaften, mit denen es einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer eigenen österreichischen Rechtssprache geleistet hat. Die Kürze war beabsichtigt. Denn „Gesetze“, so schreibt schon *Martini*, „sollen deutlich und kurz sein, sie sollen so wie die Zehn Gebote Gottes geschrieben sein, damit sie auch Leute von geringeren Geistesgaben fassen und im Gedächtnis behalten können“. Aber schon *Martini* wusste, dass es schwer ist, einen Redaktor zu finden, der so gut ist, wie der liebe Gott, der also nicht nur die besten juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse hat, sondern auch ein hervorragendes Sprachempfinden, wenn nicht gar eine poetische Ader. Wahrscheinlich hat *Martini* in erster Linie an sich selbst gedacht.

Nicht zuletzt wegen seiner schönen Sprache und seiner erzählerischen Form ist dem ABGB sogar etwas passiert, was kaum einem anderen Gesetzbuch widerfahren ist: es wurde von einem Dichter zur Gänze in Verse gesetzt, wie er selbst sagt, in „zierliche Reime“ gekleidet. Es war *Dr. August Pleschner von Eichstett*, Advokat in Walisisch-Meseritsch, der dem ABGB dieses „poetische Loblied gesungen“ hat. Über die Sprache des ABGB schrieb er: „Gesetzestext ist schön und klar, Zusammenhang ganz wunderbar.“ Und schon sein Vorwort beginnt er mit einer eindrucksvollen Hommage auf das geliebte ABGB:

„Gesetzbuch herrlich, ohne Gleichen,
Dem Code Civil und Landrecht weichen,
Mein Stolz, mein Studium lebenslang,
Dir weih` ich diesen Jubelsang!“

Leider wurde die Kunst, Gesetze in Reime umzudichten, nicht fortgesetzt. Wie schön wäre es doch, moderne Gesetze wie das Mietrechtsge-

setz, das EKHG oder das Konsumentenschutzgesetz in Versen geniessen zu können.

Die Lebenskraft des ABGB

Aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums 1911 hat der frühere Justizminister und Verfasser unserer Zivilprozessgesetze *Franz Klein* eine umfassende Würdigung unseres Gesetzbuches unter dem Titel „Die Lebenskraft des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ geschrieben, in der er alles aufgezeichnet hat, was dem ABGB in den ersten 100 Jahren seiner Geltung widerfahren ist. Aber auch die Wahl des Titels war ein Glücksgriff, denn die „Lebenskraft“ wurde zum Zauberwort, das vor allem bei Jubiläen unentbehrlich ist.

Alle Würdigungen des ABGB, vor allem jene zu seinen hohen Geburtstagen, haben die „Lebenskraft“ unseres Gesetzes gepriesen oder doch in irgendeiner Form in den Mittelpunkt ihrer Würdigungen gestellt. *Franz Gschnitzer, Egon Weiss und Theo Mayer-Maly, Wilhelm Brauneder, Michael Rainer, Georg Kathrein, Christiane Wendehost, Thomas Simon, Franz-Stefan Meissel und Georg Kodek* haben die „Lebenskraft“ des ABGB beschworen. Und, so viel ich dem Programm entnehme, wird sie auch noch heute Abend mit den Bedürfnissen unserer Zeit konfrontiert. Wenn Sie also, meine sehr geehrten Damen und Herren, vom heutigen Abend wenigstens dieses eine Wort, die „Lebenskraft“ des ABGB, mit nach Hause nehmen, so waren die Anstrengungen der Referenten nicht umsonst, sondern werden auf das herrlichste belohnt.

Die wesentliche Aussage des Prädikats der Lebenskraft ist es wohl, dass das Gesetz nicht versagt hat, sondern jederzeit seinen Aufgaben gerecht wurde und wird und dass auch heute kein Anlass für die Befürchtung besteht, die Lebenskraft gehe allmählich in Altersschwäche über. Es erscheint ungerecht und kleinlich, einem Gesetz, das Verdienste hat wie das ABGB, nach 200 Jahren vorzuwerfen, dass es auch das Recht kennt, Rauch durch des Nachbarn Schornstein abzuführen, oder das Recht, sich von Menschen, und zwar mit oder ohne Sänfte, über fremden Grund tragen zu lassen. Dass freilich unser 200 Jahre altes Gesetz keine Bestimmungen über Leasing, Franchising oder Factoring enthält, sollte man ihm nicht zum Vorwurf machen, sondern das Fehlende nachtragen.

Novellen, Generalüberholung

Die Anerkennung, die wir unserem Gesetzbuch zollen, hat ohnehin nie bedeutet, dass es unberührt bleiben, versteinern, zum Denkmal werden sollte. Im Gegenteil: das ABGB hat überlebt und sich bewährt, weil es immer wieder novelliert und den Entwicklungen verschiedener Zeiten angepasst wurde. Bis heute ist dies 83-mal geschehen. Bis auf den heutigen Tag herrscht bei den Reformen kein Stillstand.

Aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums wird auch von einer „Generalüberholung“ des Gesetzes gesprochen. Was das im Einzelnen bedeutet, ist nicht Gegenstand dieses Vortrages. Diesbezüglich muss auf die von *Fischer-Czermak*, *Hopf*, *Kathrein* und *Schauer* herausgegebenen Arbeiten zur Reform verwiesen werden. ME sollten allerdings grundlegende Neuerungen nur dann vorgenommen werden, wenn auch in der Praxis eine Unzulänglichkeit oder Lückenhaftigkeit des Gesetzes konstatiert wird, was zB auf den besonderen, kaum aber auf den allgemeinen Teil des Schuldrechts zutrifft. Jedenfalls muss man bitten, beten und hoffen, dass die Änderungen dem Geist unseres Gesetzes treu bleiben. Umfassendere Reformen bedürfen auch einer gewissen Einheitlichkeit der Sprache, des Umfangs und des Systems der Neuerungen, also einer Gesamtreaktion durch die verhütet wird, dass das ABGB zuletzt vorne wie ein Krokodil und hinten wie ein Elefant aussieht. Hoffen wir auch, dass in den Texten nicht nur Papierdeutsch, Juristendeutsch oder EU-Deutsch gesprochen wird.

Schluss

Meine Damen und Herren! Sie und ich haben zwei Vorteile: erstens, dass ich nach dem Willen der Veranstalter nur über „Verdienste und Stärken“, nicht aber über Unzulänglichkeiten und Schwächen unseres Gesetzbuchs sprechen sollte. Das erspart uns zwar nicht viel Zeit, zerstört aber jedenfalls nicht unsere gute Laune.

Zweitens: Wie dargelegt, ist die „Europäische Frage“ einer der Unsicherheitsfaktoren für die Zukunft des ABGB. Um hier einigermaßen Zuverlässiges vorauszusagen, muss man ein Prophet sein. Dieses Amt des Propheten haben aber die Veranstalter Gott sei Dank nicht mir, sondern dem Direktor des Max-Planck-Instituts, Prof. *Zimmermann* zugebracht, dessen Weissagungen ich mit Spannung entgegensehe. Ich will daher nur noch mit Dank und Zuversicht schliessen:

Das ABGB hat seine Schuldigkeit getan, das ABGB soll aber gerade deshalb nicht gehen! Es ist eine gelungene, lebendige Schöpfung, die den Vergleich mit jüngeren Kodifikationen nicht zu scheuen braucht. Wie ich schon oft gesagt habe, müssen wir auch der Zukunft nicht mit Furcht und Schrecken entgegensehen, wenn wir darauf achten, dass bei allen Neuerungen das Wesen und der Wert des ABGB erhalten bleiben, so dass es auch nach der Reform noch ein homogenes Ganzes bildet und wir es noch als unsere Kodifikation wiedererkennen. Mögen künftige Reformen ebenso gelingen wie das nun 200 Jahre alte ABGB gelungen ist!

Literaturverzeichnis

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

WELSER, R. Das ABGB als kodifikatorisches Meisterwerk. In: R. WELSER, Hrsg. *Vom ABGB zum Europäischen Privatrecht: 200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Europa*. 1. Aufl. Wien: Manz, 2012, S. 85 ff. Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Band VI. ISBN 978-3-214-06723-6.

WELSER, R. Verdienste und Stärken des ABGB. In: R. WELSER, Hrsg. *Österreichischer Juristentag: 200 Jahre ABGB*. 1. Aufl. Wien: Manz, 2012, S. 19 ff. ISBN 978-3-214-09142-2.

WELSER, R. Verdienste und Stärken des ABGB. *Juristische Blätter*. 2012, Jg. 134, Nr. 4, S. 205-209. ISSN 0022-6912.

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Rudolf Welsler

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Wien
Schottenbastei 10-16
1010 Wien
Österreich
rudolf.welsler@univie.ac.at